Positionen des BACDJ zum 69. Deutschen Juristentag München, 18. bis 21. September 2012

Wirtschaftsrecht

Eckpunktepapier des BACDJ zur Corporate Governance

Prosperierende Unternehmen sind der Motor einer freiheitlichen Marktwirtschaft. Sie dienen damit aber nicht nur der Nutzenverwirklichung ihrer Eigentümer, Arbeitnehmer und sonstigen "stakeholder", sondern haben auch Einfluss auf das gesamte Gemeinwesen. Auch deshalb gilt es, unternehmerische Krisen rechtzeitig zu kennen und Fehlverhalten in angemessener Weise zu sanktionieren. Das ist Aufgabe der "Corporate Governance", nämlich der Mechanismen, die Herrschaft und Kontrolle in der (großen börsennotierten) Aktiengesellschaft im Hinblick darauf regeln, dass dort typischerweise Eigentümer (also die Aktionäre) und Verwaltung personenverschieden sind.

Daher fordert der BACDJ eine Reform des deutschen Rechts der Corporate Governance mit folgenden Schwerpunkten:

Grundprinzipien:

Im Ausgangspunkt überzeugend ist die – letztlich auf das US-Recht zurückgehende – Differenzierung der rechtlichen Regelwerke danach, ob die betroffenen Unternehmen kapi-

BACDJ

der CDU Deutschlands

Konrad-Adenauer-Haus Klingelhöferstraße 8 10785 Berlin

Telefon: 030 22070-315 Telefax: 030 22070-319

E-Mail: bacdj@cdu.de



undes rbeitskreis hristlich

emokratischer

uristen

undes
rbeitskreis
hristlich
emokratischer
uristen

talmarktorientiert sind oder nicht. Allerdings sollte diese in verschiedenen Gesetzen anzutreffende Abgrenzung zwischen gesellschaftsrechtlicher und kapitalmarktrechtlicher Regulierung stärker vereinheitlicht werden.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn kapitalmarktrechtliche Regulierungen auf die (mehr oder weniger klassischen) organisierten Märkte beschränkt werden. Denn dadurch werden gleichartige Kontrolldefizite in nicht organisierten Kapitalmärkten ausgeblendet (Beispiel: Publikumspersonengesellschaften).

2. Einzelheiten:

a) Adressaten der Corporate Governance

Die Regeln der "Corporate Governance" dienen in erster Linie den privaten Interessen der Beteiligten. Staatliche Interessen gilt es daher erst dann einzubeziehen, wenn Kontrolldefizite (etwa in Form von Insolvenzen) Auswirkungen auf das Gemeinwesen haben.

Daher ist auch umgekehrt davon Abstand zu nehmen, öffentliche Belange insbesondere über den Aufsichtsrat in private Unternehmen einzubringen. Das gilt sowohl für Vorschläge, die Vertraulichkeit der Aufsichtsratsarbeit zugunsten der Vertreter von Gebietskörperschaften zu lockern, wie für den Vorschlag zwingender Frau-



uristen

enquoten: Der Aufsichtsrat ist kein Spiegelbild des Parlaments oder der Gemeindevertretung.

b) Deutscher Corporate Governance Kodex

Angesichts der – jedenfalls bislang – quasi-gesetzlichen Wirkung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex müssen die Zusammensetzung der Kodex-Kommission, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und das Verfahren ihrer "Rechtsetzung" gesetzlich geregelt werden.

Rahmenregelungen hinsichtlich nationaler Kodizes, aber auch hinsichtlich des für ihre Schaffung vorzusehenden Verfahrens, sind auch auf europäischer Ebene wünschenswert.

Die Überprüfung der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (in der börsennotierte Aktiengesellschaften erklären müssen, dass, und wenn nicht, warum nicht, sie die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten) sollte zumindest in Extremfällen (auch) von staatlicher Seite erfolgen. Dabei kann hier offenbleiben, ob die Börsengeschäftsführungen, die BaFin oder der Abschlussprüfer das geeignetste "Enforcement"-Organ sind.



undes

rbeitskreis

c) Unternehmensverfassung

Deutschen Unternehmen sollte, auch wenn sie nicht die Rechtsform der "Societas Europaea (SE)" wählen, die Möglichkeit einer Wahl zwischen dualistischer (Aufsichtsratsverfassung) und monistischer Unternehmensverfassung (Board-Modell) eingeräumt werden, wie sie in der SE möglich ist.

Im Bereich mitbestimmter Unternehmen ist europäisches Recht in der Form zu respektieren, dass auch die Mitarbeiter (EU-) ausländischer Niederlassungen und Tochtergesellschaften aktiv und passiv für die Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

Deutlich auszubauen sind die Schutzvorschriften im Bereich des faktischen Konzerns, nachdem vor allem in grenzüberschreitenden Konstellationen wegen der dort anderen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen die deutlich schärferen Normen des Vertragskonzernrechts häufig nicht mehr zur Anwendung kommen. Zu den zu erwägenden Maßnahmen gehören die (zwingende) Einführung eines Repräsentanten der außenstehenden Aktionäre im Aufsichtsrat oder Verwaltungsorgan und die Offenlegung des Abhängigkeitsberichts nach § 312 AktG und des Prüfberichts des Abschlussprüfers nach § 313 AktG.



undes
rbeitskreis
hristlich
emokratischer
uristen

Die stärkere Regulierung der unternehmensinternen Corporate Governance bewirkt eine Verlagerung der Unternehmenskontrolle auf den Kapitalmarkt, insbesondere Aktionäre bzw. deren (institutionelle) Vertreter.

Diese sind daher zur Vermeidung von Missbräuchen (etwa bei der Vergütung) und Kontrolldefiziten in das Regelwerk der Corporate Governance einzubeziehen. Dazu gehört eine Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an Hauptversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts.

Zudem sind ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen zur Aufklärung und Aufdeckung des Fehlverhaltens von Gesellschaftsorganen zu stärken. Eine Koordinierung mit öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmechanismen (etwa durch Anerkennung subjektiver Interessen im Verwaltungsverfahren) vor allem seitens der BaFin oder der Prüfstelle für Rechnungslegung erscheint dabei angezeigt.

